

Handlungskonzept Corona an der Marienschule der Ursulinen

(gem. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.8.2022)

Zum Schuljahresbeginn am 10. August 2022 ist vom Schulministerium für Schule und Bildung NRW ein Handlungskonzept für den Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen veröffentlicht worden. Die folgende Darstellung enthält zusammenfassend die daraus für die Marienschule der Ursulinen hervorgehenden Regelungen für alle am Schullalltag beteiligten Personen. Ziel ist die Sicherung des Schulbetriebs sowie des Präsenzunterrichts.

1. Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023

- Grundlegende Einhaltung von Maßnahmen zur Hygiene und Infektionsschutz: Hände waschen/desinfizieren, Abstand halten und Körperkontakte vermeiden, Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes verbringen
- Freiwilliges Tragen einer medizinischen Maske für SchülerInnen und FFP2-Maske für Personal empfohlen, insbesondere in Gebäuden und nach Kontakt mit infizierten Personen
- Der Schulbesuch erfolgt möglichst symptomfrei

2. Lüftung und CO₂-Messgeräte

- Querlüftung der Unterrichtsräume alle 20 Minuten für jeweils fünf Minuten
- Kippöffnung der Fenster in den Pausen
- Verwendung von CO₂-Messgeräten wenn vorhanden (z.B. Sporthallen)

3. Vulnerable Personen

- Nach §3 Abs. 5 der Distanzlernverordnung kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes für einzelne SchülerInnen bzw. einen Teil angeordnet werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung, wobei es keinen Anspruch auf Distanzunterricht gibt

4. Anlassbezogene Testung

- Freiwillige Selbsttestung am ersten Schultag nach den Sommerferien in der Schule
- Anlassbezogene Tests auf freiwilliger Basis im häuslichen Umfeld vor dem Schulbesuch in folgenden Fällen:
 - Testung bei Covid-19-Symptomen (dazu zählen bereits leichte Erkältungssymptome¹)
 - bei negativem Testergebnis → Testwiederholung vor dem nächsten Schulbesuch, wenn innerhalb von 24 Stunden keine Besserung eintritt, Testwiederholung: bis Besserung eintritt
 - Testung bei engem Kontakt mit einer infizierten Person (gemeint sind Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen)
- SchülerInnen erhalten Tests für die Verwendung im häuslichen Umfeld; Für den Monat August werden zunächst drei Tests ausgeteilt, anschließend zum 1. jeden Monats jeweils fünf Tests pro SchülerIn. Neue SchülerInnen sind in die Testverwendung altersgerecht einzuweisen.
- Auch für an der Schule Beschäftigte stehen entsprechende Tests zur Verfügung (Bedarf: monatlich 5 Tests pro Person).
- Aufforderung zur Testung in der Schule bei Auftreten von typischen Symptomen einer Atemwegserkrankung in der Unterrichtszeit durch die Lehrkraft ist möglich, wenn nicht von einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen SchülerInnen eine formlose Bestätigung über ein negatives Testergebnis desselben Tages vorliegt. Erneute Schultestung unter Aufsicht erfolgt nur bei Verstärkung der Symptome. Die Lehrkraft entscheidet über die Vertretbarkeit der weiteren Teilnahme am Unterricht

¹ Zu den typischen COVID-19-Symptomen zählen: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

5. Umgang mit positivem Testergebnis

- Ein positives Testergebnis in der Schule erfordert die Meldung im Sekretariat und die Abholung der betroffenen Person. Volljährige SchülerInnen stimmen sich mit der Schule im Einzelfall über den Heimweg ab. Anschließend unterliegen die Personen den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und verhalten sich entsprechend.
- Nach einem positiven Selbsttest besteht immer die Pflicht zu einem Bürger- oder PCR-Test (vgl. §2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis dieses Kontrolltestergebnis vorliegt ist ebenfalls eine Isolation notwendig.
- Es besteht Isolationspflicht bei positivem Testergebnis.
- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige SchülerInnen informieren die Schule (Klassen- bzw. Jahrgangsstufe oder Sekretariat) im Fall eines positiven Testergebnisses außerhalb der Schule.
- **Keine** Quarantänepflicht für Kontaktpersonen (hier gilt aber die dringende **Empfehlung zum Selbsttest** nach dem Kontakt!)
- Freitestung nach einem positiven Test ist frühestens fünf Tage **nur** mit einem offiziellen Bürgertest möglich (vgl. § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung)
- Ohne erfolgreiche Freitestung dauert die Isolation zehn Tage
- **Fehlzeiten aufgrund von verpflichtender Isolation gelten als entschuldigte Fehlzeiten.**
- **Bei einer Corona-Infektion und einer entsprechenden Quarantäne, besteht während der Infektion/ Quarantäne kein Anspruch auf Distanzunterricht (MdU).**

6. Umgang mit Prüfungen

- Keine Teilnahme an Prüfungen bei positivem Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“), während der verpflichtenden Isolationszeit ist der Prüfling so von der Prüfung freigestellt (die Isolierung endet frühestens nach 5 Tagen mit einem offiziellen negativen Testergebnis, s. auch oben Punkt 5)
- Bei symptomatischen SchülerInnen mit negativem Testergebnis oder bei SchülerInnen als (enge) Kontaktpersonen von Infizierten kann nach schulischem Ermessen ein eigener Prüfungsraum vorgesehen werden. Die Weisungen des Gesundheitsamtes gehen vor. Den betroffenen SchülerInnen wird die Durchführung eines Selbsttestes zu Hause sowie das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

7. Hinweise zur LehrerInnenausbildung und Schulfahrten

- Lehramtsstudierende sowie LehramtsanwärterInnen sollen durch die Corona-Pandemie keine Nachteile für ihr berufliches Fortkommen erhalten
- Schulen können in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulfahrten entscheiden. Dabei sind infektiologische Entwicklung und Verhältnisse am Standort von Schule und Zielgebiet, rechtliche Bestimmungen zu lokalen und regionalen Regelungen, Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das RKI und des Auswärtigen Amtes sowie die Corona-Einreise-Verordnung zu beachten. Stornierungskosten werden nicht mehr vom Ministerium für Schule und Bildung übernommen
- Internationale Austauschprogramme können unter den o.a. Bedingungen geplant und realisiert werden.

Quelle:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept_corona_28.7.2022.pdf (Letzter Zugriff am 7.8.2022)